

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 2 - Gewerberecht,
Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

X-fix wood connector GmbH;
Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die
Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage,
(Herstellung und Handel von Holzverbindern) im
Standort Lamnitz 8, 9833 Rangersdorf, auf
GstNr.: 821/5 und 853/7 der KG 73408 (Rangersdorf);

Datum	03.03.2026
Zahl	SP4-BA-3408/1-2026 (004/2026)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Nicole Posch
Telefon	050 536-62400
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Gemeinde Rangersdorf
Eingang

- 5. März 2026

Zahl

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

gemäß § 359b GewO 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der **X-fix wood connector GmbH**, vertreten durch Herrn Ing. Markus Schilcher, Lamnitz 8, 9833 Rangersdorf, um **gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage zur Herstellung und zum Vertrieb von Holzverbindern (Holzdübel)**, im Standort Lamnitz 8, 9833 Rangersdorf, auf den Grundstücken 821/5 und 853/7 der KG 73508 (Rangersdorf).

Kurzbeschreibung des Projektes:

Die X-fix wood connector GmbH plant am Standort Lamnitz 8, 9833 Rangersdorf, die Errichtung einer Betriebsanlage zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage für die Herstellung und zum Vertrieb von Holzverbindern.

Profilierte Stangen/Platten werden dabei einmal pro Monat geliefert. Die Stangen werden mit einer Kappanlage auf Länge geschnitten. Im weiteren Schritt werden die Elemente mit einer Formatkreissäge schräg geschnitten, mit Seriennummer versehen und verpackt.

Die Manipulation erfolgt mittels Hubwagen bzw. Elektrohubwagen.

Die Abholung der Produkte erfolgt von Montag bis Freitag zweimal täglich per Spedition oder Paketdienst.

Arbeitnehmer: 4 Arbeitnehmer (1 weiblich)

Betriebszeiten: Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr im Innenbereich, im Außenbereich bis 18:00 Uhr
Samstag von 06:00 bis 15 Uhr im Innen- und Außenbereich
Kein Betrieb an Sonn- und Feiertagen

Die Verbringung der Dach- und Oberflächenwässer erfolgt über den bestehenden Oberflächenwasserkanal der Gemeinde Rangersdorf.

Weitere Details zum geplanten Vorhaben sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht in diesem Fall keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 17.03.2026** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 300, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Gewerbebehörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen. Schriftliche Äußerungen zum Projekt sind bis **17.03.2026** (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Bekanntgabe an der Amtstafel der Gemeinde Rangersdorf
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden),
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333, 359b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025 ;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025 .

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Nicole Posch

Ergeht an:

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel
der Gemeinde Rangersdorf sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft
Spittal an der Drau

II.

1. X-fix wood connector GmbH, Lamnitz 8, 9833 Rangersdorf;
2. die Gemeinde Rangersdorf, Rangersdorf 40, 9833 Rangersdorf, mit dem höflichen Ersuchen,
 - a) das Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben;
 - b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
 - c) zum gegenständlichen Projekt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen i.S. des § 74 Abs 2 GewO 1994 Stellung zu nehmen;
 - d) der Behörde die Liste jener Häuser, in welchen das Projekt durch Anschlag bekannt gegeben wurde – versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren;
3. die betroffenen Anrainer.

Nachrichtlich an:

4. die Verwaltungsdirektion, AG I; mit der Bitte um Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde – per E-Mail.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der ertedigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

